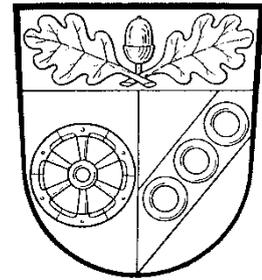


# AMTSBLATT

## des Landratsamtes Aschaffenburg



---

Nr. 34

Aschaffenburg, 26. September 2019

189

---

### INHALTSVERZEICHNIS

- |   |  |     |
|---|--|-----|
| 1 | Gewässerverlegung des Krombachs einschl. Brückenneubau im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße AB 12 zwischen Blankenbach und Krombach | 190 |
|---|--|-----|

---

**Allgemeine Anordnungen und Bekanntmachungen**

## **Vollzug der Wassergesetze; Gewässerverlegung des Krombachs einschl. Brückenneubau im Rahmen des Ausbaus der Kreisstraße AB 12 zwischen Blankenbach und Krombach**

### **Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Landkreis Aschaffenburg beabsichtigt im Zuge des Ausbaus der Kreisstraße AB 12 neben der Neuerrichtung eines Radweges zwischen Blankenbach und Krombach den Abbruch und den Neubau der Brücke über den Krombach. Im Rahmen dieser Maßnahme wird auch der Verlauf des Krombachs angepasst. Nach aktuell gültigen Regelwerken wird es erforderlich die bestehende Fahrbahnbreite von rd. 5,5 m bis 6,5 m auf durchgängig 7,00 m zu verbreitern. Parallel hierzu wird zusätzlich ein straßenbegleitender, gemeinsamer Geh- und Radweg in einer Breite von 2,5 m hergestellt. Zur Reduzierung der Bauwerkslänge erfolgt eine weitgehende Optimierung des Kreuzungswinkels mit dem Gewässer. Hierfür wird eine Verlegung des Krombachs auf einer Länge von ca. 72 m geplant.

Folgende Maßnahmen sollen vorgenommen werden:

- Abbruch der vorhandenen Straßenbrücke und Brückenneubau
- Verschwenkung des Gewässerverlaufes
- Ausbildung einer Rinne im Bereich des neuen Brückenbauwerkes
- Veränderung der Gewässerbettgestaltung
- Erosionsschutz im Prallhang unterhalb des Bauwerks zum Schutz eines Abwassersammlers) sowohl entlang der Böschung als auch der Sohle
- Erosionsschutz im Prallhang oberhalb des Bauwerks zur Geländeabfangung und zur Sicherung des Zugangs zu privaten Hanggrundstücken

Die Errichtung der Brücke mit der Verlegung des Krombachs ist als Gewässerausbau wasserrechtlich nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) genehmigungspflichtig.

Nach Ziff. 13.18.1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterliegen Gewässerausbaumaßnahmen bei denen es sich nicht nur um naturnahe Umgestaltungen handelt der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls und sind nach § 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien auf erheblich nachteilige Umweltauswirkungen zu prüfen.

Der überplante Bereich liegt nicht in einem amtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung. Belange des Trinkwasserschutzes sind daher nicht betroffen.

Für den Krombach besteht in diesem Bereich, der von der Maßnahme betroffen ist, kein amtlich festgesetztes Überschwemmungsgebiet für ein Hochwasser mit der statistischen Wiederkehr von 100 Jahren (HQ100).

Es wurde ein hydraulischer Nachweis geführt, dass es durch den Neubau der Brücke und die damit verbundene Bachverlegung zu keiner Verschlechterung der Hochwassersituation kommt. Damit hat das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzkriterium „Überschwemmungsgebiet“.

Das Vorhaben liegt im Landschaftsschutzgebiet „Spessart“. Sonstige Schutzgebiete gibt es im Maßnahmenbereich nicht. Den Antragsunterlagen liegen ein landschaftspflegerischer Begleitplan und eine artenschutzrechtliche Prüfung (SaP) bei. Im Untersuchungsraum befinden sich schutzwürdige Biotop (Krombach mit seinem linearen Auwaldsaum) sowie nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützte Feuchtstandorte in der Aue (Krombach mit Auwaldsaum) und Nasswiesen.

Sowohl die genannten Belange des Schutzguts Wasser, die Belange des Naturschutzes als auch die Belange der Fischerei können durch Auflagen geregelt werden.

Weitere Auswirkungen auf andere Schutzgüter sind durch den Gewässerausbau des Krombachs nicht festzustellen. Nachteilige Auswirkungen, die durch Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern hervorgerufen werden, sind nicht zu erkennen.

Dieser überschlägigen Prüfung liegen die eingereichten Planunterlagen Stand März 2019 zugrunde.

Bei dem ordnungsgemäßen Bau und dem Treffen von Vorsorgemaßnahmen sind langfristig vom Gewässerausbau des Krombachs im Zusammenhang mit dem Brückenbau keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Da keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen festgestellt wurden, ist für das Vorhaben **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen.

Diese Entscheidung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar ist.

Aschaffenburg, 18.09.2019  
Landratsamt Aschaffenburg

Katrin Brand  
Regierungsrätin

---

LANDRATSAMT ASCHAFFENBURG

gez.  
Dr. Ulrich Reuter  
Landrat